



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1987

Nummer 41

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	20. 10. 1987	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft	353
223	17. 9. 1987	Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz - Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) -	355
62	20. 10. 1987	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	355
75	8. 10. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	355
	15. 9. 1987	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1988 (TSK-BeitragsVO 1988) . . .	356

2005

Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

Vom 20. Oktober 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft werden nach Maßgabe der Anlage bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft vom 4. Mai 1983 (GV. NW. S. 164) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister

für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

			Anlage			
Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Aachen -	Im Regierungsbezirk Kreisfreie Stadt Kreise			Köln; Aachen; Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg; aus dem Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Erftstadt und Kerpen sowie die Gemeinde Elsdorf	burg der rechtsrheinische Teil ohne die Aufgaben zur Sicherung des Wasserabflusses des Rheins und in bezug auf Hochwasserschutzanlagen gegen Rheinhochwasser;
2	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Bonn -	Regierungsbezirk			Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 1 genannten Gebiete	Wesel die Stadt Dinslaken ohne die Aufgaben zur Sicherung des Wasserabflusses des Rheins und in bezug auf Hochwasserschutzanlagen gegen Rheinhochwasser sowie die Gemeinden Hünxe und Schermbeck
		Im Regierungsbezirk			Arnsberg; Aus dem Märkischen Kreis die im Gebiet der Städte Kierspe und Halver gelegene Kerspelsperre	Münster:
3	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Düsseldorf -	Regierungsbezirk			Düsseldorf soweit nicht nach lfd. Nr. 5 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Herten zuständig ist	Bottrop und Gelsenkirchen; Recklinghausen
		Im Regierungsbezirk	6	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Lippstadt -	Arnsberg; Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Stadt Schwelm	Arnsberg: Soest mit Ausnahme der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense sowie der Möhnetalsperre und des Einzugsgebietes der Möhne unterhalb der Talsperrenmauer in der Gemeinde Möhnesee; aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Brilon und Marsberg
4	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Hagen -	Regierungsbezirk			Arnsberg mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebiete	Detmold:
5	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Herten -	Im Regierungsbezirk Kreisfreie Städte Kreise			Arnsberg: Bochum, Dortmund mit Ausnahme des Einzugsgebietes der Ruhr im südlichen Stadtgebiet, Hamm und Herne; Unna mit Ausnahme der Städte Fröndenberg und Schwerte sowie des Einzugsgebietes der Ruhr in der Gemeinde Holzwickede; aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter und Witten	Paderborn; aus dem Kreis Lippe die Gemeinde Schlangen Münster: Aus dem Kreis Warendorf die Gemeinde Wadersloh
		Im Regierungsbezirk Kreisfreie Städte	7	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Minden -	Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen und von der Stadt Duis-	Detmold mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 6 genannten Gebiete
			8	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Münster -		Münster mit Ausnahme der unter lfd. Nrn. 5 und 6 genannten Gebiete

223

**Verordnung
über die Gebührensätze nach
dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz
- Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) -
Vom 17. September 1987**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Erteilung von schriftlichen bibliographischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern	
	a) für jede aufgewandte Arbeitsstunde	60 DM
	b) Mindestgebühr	20 DM
2.	Überschreitung der Leihfrist	
	a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch	2 DM
	b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch	5 DM
	c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch	10 DM
	d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch	20 DM
3.	Ausstellung einer Zeitschrift eines Benutzerausweises	10 DM
4.	Verwaltungsaufwand aus Anlaß einer Ersatzleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes	30 DM

- GV. NW. 1987 S. 355.

62

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Oktober 1987**

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 14. Oktober 1986 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

- Es werden gestrichen nach Nummer 20. die Wörter „Aachen zugleich für Kreis Düren“ und es werden eingesetzt bei „1. Aachen zugleich für Kreis Heinsberg“ unter „Kreis Heinsberg“ die Wörter „Kreis Aachen Kreis Düren“
- Es wird gestrichen nach Nummer 31. das Wort „Mettmann“ und es werden eingesetzt nach „7. Düsseldorf“ die Wörter „zugleich für Kreis Mettmann“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Posser

- GV. NW. 1987 S. 355.

75

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Feldes- und Förderabgaben
Vom 8. Oktober 1987**

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 5 wird gestrichen
- § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1992 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 40 DM je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 DM bis zu einem Höchstbetrag von 120 DM je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Errichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesoberbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.“

- In den §§ 16, 22, 23 Abs. 1 Satz 1, 24 Satz 1, 27, 29 Satz 1, 31 Satz 1, 33, 34, 36, 37 und 38 werden jeweils die Worte „1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987“ durch die Worte „1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.
- In § 18 Satz 1 werden die Worte „vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987“ durch die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.

5. In den §§ 20 Abs. 5 und 26 Abs. 3 wird jeweils die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft, Abweichend hiervon tritt Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 355.

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1988 (TSK-BeitragsVO 1988)

Vom 15. September 1987

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1988 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge für Pferde werden nicht erhoben.

2. Rinder

in Beständen mit	1 bis	5 Tieren	je Bestand	7,50 DM
in Beständen mit	6 bis	50 Tieren	je Tier	1,50 DM
in Beständen mit	51 bis	100 Tieren	je Tier	1,70 DM
in Beständen mit	101 bis	200 Tieren	je Tier	1,90 DM
in Beständen mit	201 und mehr	Tieren	je Tier	2,10 DM

3. Schweine

in Beständen mit	1 bis	19 Tieren	je Tier	0,80 DM
in Beständen mit	20 bis	300 Tieren	je Tier	1,10 DM
in Beständen mit	301 bis	500 Tieren	je Tier	1,40 DM
in Beständen mit	501 bis	750 Tieren	je Tier	2,10 DM
in Beständen mit	751 bis	1000 Tieren	je Tier	2,40 DM
in Beständen mit	1001 bis	1250 Tieren	je Tier	2,80 DM
in Beständen mit	1251 und mehr	Tieren	je Tier	3,20 DM

Beiträge unter 5,- DM werden nicht erhoben.

4. Schafe

in Beständen mit	1 bis	6 Tieren	je Bestand	5,00 DM
in Beständen mit	7 bis	50 Tieren	je Tier	0,90 DM
in Beständen mit	51 und mehr	Tieren	je Tier	1,30 DM

5. Ziegen

Beiträge für Ziegen werden nicht erhoben.

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1988.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1987 vom 4. September 1988 (GV. NW. S. 657) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahre 1987 anzuwenden.

Düsseldorf, den 15. September 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359